

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0851/2026
Amt/Aktenzeichen 75/	Datum 11.05.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.05.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.06.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.06.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2026	Ö

## Betreff:

Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2025 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 13. Mai 2026

gez. Steinkrüger  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 19. Mai 2026

gez. Haase

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2025 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die „Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2025 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz“

## **Sachverhalt**

### **1. Sachverhalt und 2. Lösung**

Nach § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 06.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021, sind die Beitragssätze satzungsmäßig festzulegen.

Die Beitragssätze errechnen sich, indem die um den städtischen Anteil gekürzten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen durch die Maßstabsdaten aller beitragspflichtigen Grundstücke geteilt werden. Auf die als Anlage beigefügte „Berechnung der Beitragssätze“ wird verwiesen.

### **3. Alternativen**

Keine.

Gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 10a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) und § 94 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 06.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021, besteht eine Beitragserhebungspflicht.

### **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Keine zusätzlichen.

#### **Anlage:**

1. Satzung
2. Berechnung der Beitragssätze

## **Finanzierung**